

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des Ortsvereins Bonn-Beuel

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst im rechtsrheinischen Gebiet der Stadt Bonn den Bereich der Kommunalwahlbezirke 31-33, 34 (zum Teil) und 37 in den für die Kommunalwahl am 13. September 2020 festgelegten Grenzen.
2. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) – Ortsverein Bonn-Beuel“. Er hat seinen Sitz in Bonn-Beuel.

§ 2

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 3

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Quartal und muss mindestens halbjährlich einberufen werden. Sie tagt in der Regel öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem oder einer Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Eine Mitgliederversammlung im ersten Kalendervierteljahr findet als Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden von der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 4

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/Kassiererin)
 - dem/der Schriftführer/Schriftführerin,
 - den Beisitzern und Beisitzerinnen.
3. Aus dem Vorstand wird ein Mitglied für Anliegen und die Betreuung von Neumitgliedern bestimmt.
4. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
5. Die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer und ob es einen oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende gibt, bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes. Die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sollte zehn nicht übersteigen.
6. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seiner Stellvertretung, mit einer Frist von möglichst einer Woche einberufen. Er tagt in der Regel parteiöffentlich, die Termine sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand arbeitet mit den SPD-Ortsvereinen im Stadtbezirk Beuel in geeigneter Weise zusammen. Insbesondere betrifft dieses die personelle Aufstellung zur Kommunalwahl sowie inhaltliche Themen mit Bedeutung für den gesamten Stadtbezirk.

§ 5

Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt werden:
 - der/die oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende oder zwei stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassierer/Kassiererin,
 - der/die Schriftführer/Schriftführerin,
 - die Beisitzer und Beisitzerinnen.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 6

Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. In der Regel sollte mindestens ein:e Revisor:in neu gewählt werden. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen in der Regel den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und der Satzung des Unterbezirks Bonn in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Satzung tritt am 27. März 2025 in Kraft.